

Mit Zustimmung Desjenigen, welcher die Sperrung beantragt hat, sowie nach dem Ableben Desjenigen, auf dessen Namen die Einzahlung geschehen ist, kann die Sparkassenverwaltung die Sperrung aufheben.

Das Buch erhält die Bezeichnung: Gesperrtes Sparkassenbuch, und es wird auf demselben von der Sparkassenverwaltung bemerkt, wann die Voraussetzungen der Zahlung gegeben sind.

Wenn nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassenregulativs der Zinsfuß für die Einlagen ermäßigt oder erhöht wird, so ist, obschon ein Kündigungsrecht dem Inhaber des Buchs nicht zu steht, doch für denselben die Aenderung maßgebend. Bef. v. 10. April 1886. (Tagebl. Nr. 88 v. 13. April 1886.)

173b. Am 19. Sept. 1881 ist die von den städtischen Collegien beschlossene Einrichtung einer Pfennigsparkasse in's Leben getreten.

Zweck derselben ist, den Spartrieb zu wecken und zu fördern, indem unserer Jugend, sowie überhaupt allen Denjenigen, welchen ihre Verhältnisse es nicht gestatten, größere Spareinlagen auf einmal zu machen, Gelegenheit geboten wird, kleine Ersparnisse allmählich anzusammeln und sicher unterzubringen.

Um die Benutzung dieser Einrichtung thunlichst zu erleichtern, sind in den verschiedensten Stadttheilen vorläufig die im alphabet. Einwohnerverzeichnieten „Sparmarkenverkaufsstellen“ errichtet worden, an welchen Sparmarken zu 10 Pfennigen nebst Sparkarten — letztere unentgeltlich — zu haben sind.

Gegen Abgabe einer mit 10 Sparmarken versehenen Karte wird ein Sparkassenbuch ausgestellt, auf welches dann weitere dergleichen Sparkarten in Zahlung angenommen und ebenso baare Einlagen — jedoch nicht unter 1 Mark — gutgeschrieben werden. Auch auf ältere Sparkassenbücher können Sparkarten in Zahlung gegeben werden.

Die Verzinsung und Rückzahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Sparkassenregulativs.

Bef. d. Sparkassenverw. v. 19. Sept. 1881.

173c. Um Denjenigen, welche hier ihren Wohnsitz genommen haben und im Besitze eines Sparkassenbuches von einer deutschen Sparkasse sich befinden, die Uebertragung ihrer Spargeldforderung auf die hiesige Sparkasse oder auch die Erhebung ihrer Forderung zu erleichtern, hat die Spark.-Verw. bis auf Weiteres sich bereit erklärt, solche Sparkassenbücher gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, dieselben an die Sparkasse, welche sie ausgegeben hat, zur Zahlung einzusenden und, sobald letztere erfolgt ist, dem Inhaber der Empfangsbescheinigung entweder ein hiesiges Sparkassenbuch, in welchem sein nach Kürzung der Auslagen an Porto zc. verbliebenes Guthaben eingetragen ist, oder auf Wunsch auch letzteres unentgeltlich zu verabsolgen. Bef. d. Sparkassenverw. vom 30. März 1883.

X. Auszug aus der revidirten Leihanstaltsordnung der Stadt Chemnitz

vom 8. Juli 1875.

173d. § 1. Die Stadtgemeinde Chemnitz haftet für alle von der Leihanstalt in Gemäßheit dieser Leihanstaltsordnung übernommenen Verbindlichkeiten.

Die Leihanstalt steht im Allgemeinen unter der Verwaltung des Stadtraths; die besondere Geschäftsführung aber ist nach § 121—124 der Revidirten Städteordnung einem Ausschusse anvertraut, welcher aus drei Mitgliedern des Stadtraths und drei Mitgliedern der Stadtverordneten zusammengesetzt ist.

§ 4. Die über die Angelegenheit der Leihanstalt von dem Ausschusse gefassten Beschlüsse sind je nach Wichtigkeit der Sache dem Stadtrathe zur Bestätigung oder Entscheidung vorzutragen.

Auch hat der Ausschuss von drei zu drei Monaten durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher zu revidiren; nicht minder hat er die Jahresrechnung zu prüfen und solche dem Stadtrath zur Justification vorzulegen, sowie nach Schluß jeden Jahres eine Geschäftsübersicht zu veröffentlichen.

In allen denjenigen Fällen aber, welche eine sofortige Entschließung erheischen, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, soweit er es nicht etwa für angemessen erachtet, die Entschließung dem Stadtrathe anheim zu geben.

Hierher gehören insbesondere die in §§ 12, 15 und 22 gedachten speciellen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende vollzieht die von dem Ausschusse ausgehenden Schriften und die nach § 9 auszustellenden Schuld-Documente; letztere jedoch in Verbindung mit einem dem Stadtverordneten-Collegium angehörenden Ausschuss-Mitgliede.

§ 6. Der Kassirer und Controleur unterschreiben beiderseits die auszustellenden Pfandscheine.

Für jedes zum Verfaß gebrachte Pfand erhält der Verpfänder einen Pfandschein, auf welchem die Nummer des verfaßten Pfandes, der verpfändete Gegenstand, der Taxwerth, der Tag der Verpfändung, die Zeit der Wiedereinlösung und endlich der für den Nichteinlösungsfall eintretende Rechtsnachtheil bemerkt sein muß.

Auf Verlangen des Verpfänders ist auch dessen Name auf dem Pfandschein zu bemerken; es entsteht jedoch für die Anstalt dadurch nicht die Verpflichtung, einem anderen Inhaber des Pfandscheins die Ausantwortung des Pfandes zu verweigern.

§ 8. Die Namen des jeweiligen Kassirers, Controleurs und Einnehmers, beziehentlich ihrer Stellvertreter, sind durch Anschlag im Leihanstaltslocale bekannt zu machen.

Nur während der von dem Leihanstalt-Ausschusse hierzu zu bestimmenden und durch das Amtsblatt des Stadtraths bekannt gemachten Expeditionsstunden dürfen Pfänder angenommen und zurückgegeben oder die darauf geliehenen Summen aus- und zurückgezahlt werden und es haftet die Stadtgemeinde für kein Pfand, hinsichtlich dessen dieser Bestimmung und den Vorschriften § 6 nicht gehörig entsprochen worden ist.

§ 11. Von Kindern, in väterlicher Gewalt stehenden Personen und erklärten Verschwendern sollen Pfänder nicht angenommen werden.

Die der Leihanstalt zustehenden Rechte werden jedoch nicht aufgehoben oder beschränkt, wenn dies doch geschehen ist.

§ 12. Als Pfänder werden angenommen: Königlich Sächsische Staatspapiere, Chemnitzer Stadtschuldscheine und Sparkassenbücher; Juwelen, Perlen und überhaupt Pretiosen; Uhren, Gold- und Silberschirre, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn; seidene, leinene, wollne und baumwollne Zeuge und daraus